

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bitter rächen. So konnte es geschehen, daß bei einem Vereine ein einzelnes Mitglied eine Reihe von Darlehen im Gesamtbetrage von rund 50.000 K erhielt, ohne daß der Vorstand und der Aufsichtsrat hievon irgendwelche Kenntnis hatten. Als Bürge fungierte hierbei stets der Buch- und Kassensführer selbst, der aber nichts weniger als gut situiert genannt werden konnte. Es läßt sich nicht gut annehmen, daß er die Absicht hatte, den Verein zu schädigen, sondern er handelte offenbar in dem guten Glauben, er könne den betreffenden Schuldner, mit dem es schon sehr schlecht stand, noch retten. Letzterer aber konnte sich trotz alledem nicht über Wasser halten und mußte endlich Krifa ansagen, wobei der Verein außerordentlich zu Schaden kam, denn aus der Konkursmasse war nicht viel zu retten, und der Bürge besaß, wie sich bald herausstellte, so viel wie nichts.

Späterhin allerdings gelang es ohne gerichtliche Intervention, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die wegen mangelhaft geübter Kontrolle als mitschuldige zu betrachten waren, zur Ausstellung einer Haftungserklärung über den Verlustbetrag des Vereines zu veranlassen.

Die genaue Führung des „Verzeichnisses der Schuldner und Bürgen“ wurde den Buch- und Kassensführern bei den Revisionen immer als besonders wichtig ans Herz gelegt, da es gleichsam als Grundbuch darüber Aufschluß geben soll, inwieweit jemand, sei es als Schuldner oder Bürge, dem Vereine gegenüber Verpflichtungen eingegangen ist. Wäre dieses Verzeichnis von obigem Verein geführt worden, so wäre er vielleicht nicht in die geschilderte fatale Situation geraten. Meistens kommen diese Überschreitungen in der laufenden Rechnung vor, indem die betreffenden Buch- und Kassensführer glauben, daß die in den Statuten festgesetzte Darlehensgrenze nur für Darlehen, welche gegen Ausstellung eines Schuldscheines hinausgegeben werden, nicht aber auch für Kredite in laufender Rechnung Geltung habe.

Wenn ein Schuldner oder Bürge des Schreibens unkundig war, begnügt man sich manchmal damit, daß dieser einfach drei Kreuze der Schuldburkunde beifügt, welcher Vorgang nicht als korrekt bezeichnet werden kann. In einem solchen Falle ist die Beifügung der drei Kreuze allein nicht ausreichend, sondern es müssen vielmehr zwei Zeugen beigezogen werden, von denen einer den Namen des Kontrahenten (N. N.) zu unterfertigen hat, nämlich „+ + +, d. i. N. N., durch K. J., Namensschreiber und Zeuge“.

Bei Verfassung der Bilanz wird häufig der Umstand übersehen, ob der Stand der Spareinlagen und Darlehen, wie er in den Nachweisungen 14a und 14b sich durch Summierung der aus den Hauptbüchern herausgezogenen Posten ergibt, übereinstimmt mit dem Stande der Spareinlagen und Darlehen, wie er beim Abschlusse des Tageskassenbuches sich herausstellt. Die Behebung solcher Differenzen gestaltet sich oft äußerst zeitraubend, weil sie durch die mannigfaltigsten Ursachen entstanden sein können. Meistens sind sie auf Fehler in den Hauptbüchern oder im Tageskassenbuche zurückzuführen, welche dann nur durch Vergleichung der einzelnen Posten dieser Bücher gefunden werden können. Nicht selten liegt auch der Fehler in den Nachweisungen selbst, sei es, daß Posten unrichtig aus dem Hauptbuche herausgezogen wurden (etwa als „Kapitalstand“, der „Stand“ einschließlich der im Jänner des nächsten Geschäftsjahres zugeschriebenen Zinsen und als „Stückzinsen“, die bis 31. Dezember des nächsten Jahres vorgetragenen Zinsen), oder daß bei der Summierung Irrungen unterliefen. Derlei Mängel